

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1968

Nummer 66

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	12. 12. 1968	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	428
2005 2020	18. 12. 1968	Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Herford	428
2005 2020	18. 12. 1968	Verordnung über Zuständigkeiten im Landkreis Lüdenscheid	428
20302	28. 11. 1968	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers	429
221	9. 12. 1968	Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade	430
311	4. 12. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen	430
45	10. 12. 1968	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	431
45	10. 12. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	431
600	9. 12. 1968	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Detmold und Lemgo . .	431
600	18. 12. 1968	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Altena und Iserlohn . .	431
600	12. 12. 1969	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Bünde und Herford . .	432
7111	10. 12. 1968	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz	432
7832	16. 12. 1968	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz (Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung — FLZVO — NW)	432
7842	3. 12. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	433
97	9. 12. 1968	Verordnung NW PR Nr. 11/68 zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	433
97	9. 12. 1968	Verordnung NW PR Nr. 12/68 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen	433

1101

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. Dezember 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1967 (GV. NW. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Vorsorge für Alter und Invalidität und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten und der Waisen wird für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Hilfskasse eingerichtet. Diese hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Angelegenheiten werden durch Satzung geregelt. Die Satzung beschließt der Ältestenrat des Landtags. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die für die Durchführung der Aufgaben der Hilfskasse erforderlichen Mittel von den Abgeordneten und dem Lande Nordrhein-Westfalen aufgebracht. Zahlungen nach § 3 und § 12 Abs. 2 sind nach den Bestimmungen der Satzung auf die Leistungen der Hilfskasse anzurechnen. Dagegen findet eine Anrechnung der Leistungen der Hilfskasse auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht statt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1968 S. 428.

2005
2020

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Landkreis Herford**

Vom 18. Dezember 1968

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396) wird verordnet:

§ 1

In folgenden Angelegenheiten ist der Landkreis Herford auch für das Gebiet der Stadt Herford zuständig:

1. Aufgaben des Gesundheitsamtes und der Gesundheitsaufsicht
2. Aufgaben des Amtes für Wiedergutmachung
3. Aufgaben der Ausländerbehörde
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Katasterwesen
6. Aufgaben des beamteten Tierarztes, Tierseuchenbekämpfung und Fleischschau
7. Jagd- und Fischereiwesen

8. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde
9. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes
10. Aufgaben der Straßenaufsichtsbehörde.

§ 2

Der Beschlüssausschuß des Landkreises Herford entscheidet

1. über den Widerspruch gegen Entscheidungen, die die Stadt Herford nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) getroffen hat,
2. in Angelegenheiten des Fischereiwesens, für die nach Anlage 1 Abschnitt II zu § 6 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes die Beschlüssausschüsse der kreisfreien Städte und der Landkreise zuständig sind.

§ 3

Die Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors als unterstaatliche Verwaltungsbehörde in Herford

1. nach §§ 1 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31)
2. nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 (GV. NW. S. 135)

werden auf die Stadt Herford für ihr Gebiet übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1968 S. 428.

2005
2020

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Landkreis Lüdenscheid**

Vom 18. Dezember 1968

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) wird verordnet:

§ 1

In folgenden Angelegenheiten ist der Landkreis Lüdenscheid auch für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid zuständig:

1. Aufgaben des Gesundheitsamtes und der Gesundheitsaufsicht
2. Aufgaben des Amtes für Wiedergutmachung
3. Aufgaben der Ausländerbehörde
4. Natur- und Landschaftsschutz
5. Katasterwesen
6. Aufgaben des beamteten Tierarztes, Tierseuchenbekämpfung und Fleischschau

7. Jagd- und Fischereiwesen
8. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde
9. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes
10. Aufgaben der Straßenaufsichtsbehörde.

§ 2

Der Beschlüssausschuß des Landkreises Lüdenscheld entscheidet

1. über den Widerspruch gegen Entscheidungen, die die Stadt Lüdenscheld nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) getroffen hat,
2. in Angelegenheiten des Fischereiwesens, für die nach Anlage 1 Abschnitt II zu § 6 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes die Beschlüssausschüsse der kreisfreien Städte und der Landkreise zuständig sind.

§ 3

Die Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors des Landkreises Lüdenscheld als untere staatliche Verwaltungsbehörde

1. nach §§ 1 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 31)
2. nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 (GV. NW. S. 135)

werden auf die Stadt Lüdenscheld für ihr Gebiet übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1968 S. 428.

20302

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers

Vom 28. November 1968

Auf Grund des § 67 und des § 68 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten

1. für Leiter und Lehrer an Grund- und Hauptschulen
den Schülern,

2. für die Leiter und Lehrer an den nicht unter 1. und 3. aufgeführten Schulformen, für die Leiter und Lehrer an den Bezirksseminaren für die Lehrämter an diesen und unter Nr. 1 aufgeführten Schulformen sowie für die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs

den Regierungspräsidenten,

3. für die bei den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, für die zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes gehörenden Beamten der Besoldungsgruppe A 13, für die Leiter und Lehrer und sonstigen im Landesdienst stehenden Beamten an Gymnasien und an den Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium

den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und dem Regierungspräsidenten in Detmold,

4. für die beim Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf beschäftigten Beamten (einschließlich der Beamten der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht in Recklinghausen)

dem Leiter des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf,

5. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 sowie für die zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes gehörenden Beamten der Besoldungsgruppe A 13 an wissenschaftlichen Hochschulen, am Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig in Bonn und an der Sozialakademie in Dortmund

dem Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,

dem Rektor der Ruhr-Universität Bochum,

dem Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,

dem Rektor der Universität Dortmund,

dem Rektor der Universität Düsseldorf,

dem Rektor der Universität zu Köln,

dem Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,

dem Kanzler der Universität Bielefeld,

dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Rheinland,

dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Ruhr,

dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe,

dem Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museum Alexander Koenig in Bonn,

dem Leiter der Sozialakademie in Dortmund.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 17. Januar 1963 (GV. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1968 (GV. NW. S. 206), außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 429.

221

Verordnung
über die Führung der von den wissenschaftlichen
Hochschulen Österreichs und der Schweiz
verliehenen akademischen Grade

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) wird verordnet:

§ 1

Akademische Grade, die von den in § 4 genannten wissenschaftlichen Hochschulen verliehen werden, dürfen in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

Akademischen Graden, die in französischer Originalform verliehen werden, kann ein Klammerzusatz mit einer wörtlichen Übersetzung in deutscher Sprache angefügt werden, der nur in Verbindung mit dem Originalgrad geführt werden darf.

Abkürzungen des Grades dürfen in unmittelbarer Verbindung mit dem Namen geführt werden, wenn sie in dem Lande, in dem die verleihende Hochschule gelegen ist, nachweisbar üblich sind.

§ 2

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verleihung des Grades ist auf Verlangen zu führen.

§ 3

Die Berechtigung zur Führung des Grades kann gemäß § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade im Einzelfall widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein von deutschen wissenschaftlichen Hochschulen verliehener akademischer Grad entzogen werden kann, vorliegen.

§ 4

Die Genehmigung wird für die von den nachfolgend genannten wissenschaftlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade erteilt:

Österreich:

Universität Graz
Universität Innsbruck
Universität Salzburg
Universität Wien
Technische Hochschule Graz
Technische Hochschule Wien
Hochschule für Welthandel Wien
Montanistische Hochschule Leoben
Hochschule für Bodenkultur Wien
Tierärztliche Hochschule Wien
Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz

Schweiz:

Universität Basel
Universität Bern
Universität Freiburg (Fribourg)
Universität Genf
Universität Lausanne
Universität Neuenburg (Neuchâtel)
Universität Zürich
Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1968

Für den Kultusminister
Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. Kohlhaase

311

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes
Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen

Vom 4. Dezember 1968

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

(1) Die zur Zuständigkeit des Jugendrichters (§§ 34 Abs. 1, 39 JGG) gehörenden Strafsachen aus dem Bezirk

1. des Amtsgerichts Kempen werden dem Amtsgericht Kempen,
2. des Amtsgerichts Mettmann werden dem Amtsgericht Mettmann

wieder zugewiesen. Soweit die Anklageschrift in den vorbezeichneten Strafsachen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1968 bei den bisher zuständigen Amtsgerichten eingegangen ist, bleiben diese Gerichte auch weiterhin zuständig.

(2) Die Bestellung des Amtsrichters in Krefeld zum Bezirksjugendrichter gilt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 1 Satz 2 nur noch für die Bezirke der Amtsgerichte Krefeld und Krefeld-Uerdingen. Die Bestellung des Amtsrichters in Wuppertal zum Bezirksjugendrichter für die Bezirke der Amtsgerichte Mettmann und Wuppertal wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 1 Satz 2 aufgehoben.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 9. Mai 1960 (GV. NW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1968 (GV. NW. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. bei der lfd. Nr. 16 wird in Spalte III das Wort „Kempen“ gestrichen;
2. bei der lfd. Nr. 24 wird in Spalte III das Wort „Mettmann“ gestrichen;
3. hinter der lfd. Nr. 17 wird eine neue lfd. Nr. 17 a, hinter der lfd. Nr. 24 wird eine neue lfd. Nr. 24 a folgenden Wortlauten eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Amtsgericht	Jugendschöffengerichtssachen	Sachen des Einzelrichters (Jugendrichters)
	I	II	III
17 a	Kempen		Kempen
24 a	Mettmann		Mettmann“;

4. bei der lfd. Nr. 61 wird in Spalte II das Wort „Hohenhausen“ gestrichen;
5. die lfd. Nr. 62 entfällt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1968

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

45

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministers
zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 10. Dezember 1968

Auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die in § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Landesregierung erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Bußgeldverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmen, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 431.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 10. Dezember 1968

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Ordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zustän-

digen Verwaltungsbehörden vom 26. November 1968 (GV. NW. S. 378) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

Der Innenminister
Willi Weyer

— GV. NW. 1968 S. 431.

600

**Verordnung
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit
der Finanzämter Detmold und Lemgo**

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352) mit anderen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Bad Salzuflen zusammengeschlossenen Gemeinden Papenhagen, Retzen und Wüsten, die bisher zum Bezirk des Finanzamts Lemgo gehörten, werden dem Finanzamt Detmold zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

— GV. NW. 1968 S. 431.

600

**Verordnung
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit
der Finanzämter Altena und Iserlohn**

Vom 18. Dezember 1968

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) mit anderen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Altena zusammengeschlossene Gemeinde Evingsen, die bisher zum Bezirk des Finanzamts Iserlohn gehörte, wird dem Finanzamt Altena zugeteilt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 431.

600

**Verordnung
über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit
der Finanzämter Bünde und Herford**

Vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396) mit anderen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Bünde zusammengeschlossene Gemeinde Bustedt, die bisher zum Bezirk des Finanzamts Herford gehörte, wird dem Finanzamt Bünde zugeteilt.

§ 2

Die durch das in § 1 genannte Gesetz mit anderen Gemeinden zu der neuen Gemeinde Spenge zusammengeschlossene Gemeinde Hücker-Aschen, die bisher zum Bezirk des Finanzamts Bünde gehörte, wird dem Finanzamt Herford zugeteilt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 432.

7111

**Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundeswaffengesetz**

Vom 10. Dezember 1968

Auf Grund des § 42 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung, die für die Ausführung des Bundeswaffengesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, wird auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 432.

7832

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz
(Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung
— FIZVO — NW)**

Vom 16. Dezember 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung der Landtagsausschüsse für Innere Verwaltung und für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau nach § 4 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), sind

1. in öffentlichen Schlachthäusern die örtlichen Ordnungsbehörden
2. außerhalb öffentlicher Schlachthäuser die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Zuständige Behörden für die amtliche Untersuchung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes sind

1. für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen die örtlichen Ordnungsbehörden
2. im übrigen die Kreisordnungsbehörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten für die Bildung von Beschaubezirken und die Bestellung von Beschauern (Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung — FIZVO — NW) vom 5. Dezember 1966 (GV. NW. S. 519) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1968 S. 432.

7842

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der
Milchwirtschaft**

Vom 3. Dezember 1968

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1967 (GV. NW. S. 253), werden die Worte „vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1968“ durch die Worte „vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1968

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1968 S. 433.

97

**Verordnung NW PR Nr. 11/68
zur Änderung der Verordnung
über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen — Teil D Verzeichnis der Güter und Tarifklassen — vom 24. August 1964 (GV. NW. S. 273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1968 (GV. NW. S. 316), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Auf Seite 278 ist

nach Glycerin	I
Glycerinwässer mit 9 bis 20 % Glycerin	V
nach Graphit	III
Graphitabfall, künstlicher	IV

einzufügen

und bei

Holzschliff die Tarifklasse III in IV

abzuändern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 9/68 zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. September 1968 (GV. NW. S. 316) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

D r. K a s s m a n n

— GV. NW. 1968 S. 433.

97

**Verordnung NW PR Nr. 12/68
zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/56
über die Verkehrsabgaben
in den Duisburg-Ruhrorter Häfen**

Vom 9. Dezember 1968

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 30. Juli 1956 (GS. NW. S. 879), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1968 (GV. NW. S. 176), wird wie folgt ergänzt:

In Abschnitt 2: Hafentarif
wird unter III. Besondere Bestimmungen, B Ufergeld (Werftgeld),

hinter Nr. 6 folgende Nr. 7. angefügt:

7. Bei einem Umschlag von zusammen mehr als 3 Millionen t Eisen- und Manganerz sowie Kalk- und Dolomitgestein als Zuschlagstoff der Erzverhüttung (Güternummern 183, 188, 524 und 527) im Kalenderjahr zugunsten eines Empfängers wird auf das nach III. B. 3. gezahlte Ufergeld gegen Nachweis

a) für die 3 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 5 Dpf/t und

b) für die 3,5 Millionen t überschreitenden Mengen ein Rabatt von 6 Dpf/t

gewährt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

D r. K a s s m a n n

— GV. NW. 1968 S. 433.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.